

## 6. Verwendungsnachweis

### 6.1

<sup>1</sup>Der Verwendungsnachweis ist spätestens am 31. März des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. <sup>2</sup>Sind die Ausgaben für eine zur Qualitätssicherung durchgeführte wissenschaftliche Begleitung der Maßnahme oder des Projekts in der Förderung enthalten, ist das Ergebnis Bestandteil des Sachberichts.

### 6.2

Notwendiger Bestandteil des Sachberichts für die Betreuung suchtkranker und suchtgefährdeter Gefangener und Verwahrter in JVAen durch externe Fachkräfte nach Nr. 2 ist neben der Tätigkeitsbeschreibung eine tabellarische Zusammenstellung der folgenden Daten:

- Zeiten kundenbezogener Arbeit in der JVA,
- Zeiten für Supervision, Fortbildung, Teambesprechungen,
- dafür angefallene Fahrtzeiten,
- Gesamtzahl der Klienten.

### 6.3

Der Sachbericht für Fortbildungsmaßnahmen nach Nr. 4 muss folgende Angaben enthalten:

- Auflistung der durchgeführten geförderten Maßnahmen,
- Bestätigung über die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Fortbildung vollständig absolviert haben,
- Anzahl der Fortbildungseinheiten pro Veranstaltung,
- Bericht über den wesentlichen Inhalt und den Erfolg der Fortbildung.